

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

/tmp/3087-1.doc

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

VII.7 mit II.1

Landratsamt
Rottal-Inn
Postfach 12 57
84342 Pfarrkirchen

ENTWURF

Datum: 30.03.2016

Entwurf erstellt/geprüft:
Erhard_AReinschrift erstellt/geprüft:Reinschrift versandt:Reinschrift gefaxt:Reinschrift an e-mail:

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VII.7 - 5 H 9001.5 - 7.3 087

München, 27.02.2008

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)
und der AVBaySchFG;
hier: Bereithaltungskosten für Schülerheime**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 10. Januar 2008 wird Folgendes mitgeteilt:

Leistungen eines Schulaufwandsträgers zur Sicherung von Heimplätzen (sog. Bereithaltungskosten), dazu zählen auch die Kosten für nicht belegte Heimplätze, sind nach Auffassung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wie Mieten und Pachten nach Nr. 3.1 Anlage 1 AVBaySchFG als umlagefähige Ausgaben zu betrachten.

Eine nähere Definition der Kosten der Anmietung von Räumlichkeiten bzw. eine Obergrenze ist nicht festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I. an

1. Ref. VII.7
2. Ref. II.1
3. Rs. 7
4. Bayerischer kommunaler Prüfungsverband
Renatastr. 73
80639 München
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Zum Akt

Bemerkung:

Das KMS vom 09.09.1988, das die obige Auffassung vertritt, ist in den Akten nicht mehr vorhanden. Fundstellen sind „Die Fundstelle Bayern“ 2 / 1989 Seite 75 und Randnummer 26/1989 sowie die Fundstelle 1 /1992 Randnummer 15 Ziff. 5 mit jeweiligen Hinweisen auf das KMS vom 09.09.1988. die Auffassung wurde bereits mit KMS vom 08.06.2006 gegenüber dem Landkreis Dillingen vertreten. Auf die anliegenden Ablichtungen wird Bezug genommen.